



Gebäudeversicherung

Vertragsbedingungen (VB)

Ausgabe 02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Gebäude Allgemeines.....	2
2	Feuerschäden.....	3
3	Elementarereignisse.....	3
4	Wasserschäden	4
5	Glasbruchschäden.....	4
6	Einbruchdiebstahl und Beraubung	5
7	Bauliche Anlagen im Freien	5
8	Umgebungsbeplantungen.....	5
9	Erweiterte Deckung (Extended Coverage)	6
10	Bauvorhaben.....	7
11	Erdbeben	7
12	Beschädigung / Zerstörung	8
13	Mobilheim / Wohnwagen	8
14	Gemeinsame Bestimmungen.....	8

1 Gebäude Allgemeines

1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Gebäude oder Gebäudeteile in der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein.

1.1.1 Die Versicherungssumme hat dem Neuwert – also den Kosten für Wiederherstellung oder Wiederaufbau – zu entsprechen, wenn die Deckung nicht zum Zeitwert vereinbart wird.

1.1.2 Wird nur der Anteil eines einzelnen Stockwerkeigentümers versichert, gilt: Versichert sind die dem Stockwerkeigentümer im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten mit Berücksichtigung ihrer allfälligen besonderen baulichen Ausstattung. Die gemeinschaftlichen Bauteile und Anlagen sind anteilmässig im Rahmen der Wertquote des versicherten Stockwerkeigentums versichert.

1.1.3 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen. In Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

1.1.4 Gebäudebestandteile, die zur Reparatur oder zum Unterhalt vorübergehend demontiert werden, bleiben mitversichert – unabhängig von ihrem Standort.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

1.2 - Spezielle Foundationen
 - bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes
 - künstlerische oder historische Werte
 gemäss den Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Bestimmungen.

1.3 Sachen gegen Elementarschäden gemäss Art. 3

Unter 1. nicht versichert sind

1.4 Besondere Sachen und Kosten gem. 1.6

1.5 Mietertrag gemäss Art. 1.14

1.6 Besondere Sachen und Kosten

1.6.1 Räumungs- und Entsorgungskosten
 - Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag;
 - Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen;
 - Kosten des Abbruchs von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als wertlos bezeichnen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdbreich (inklusive Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

Räumungs- und Entsorgungskosten für Sachen ausserhalb des Gebäudes («Umgebungsschäden») sind nicht versichert. Die Entschädigung an Baulichen Anlagen im Freien und Umgebungsbepflanzungen richtet sich nach Art. 7 & 8.

1.6.2 Schutz und Bergungskosten

Kosten, die nicht durch einen Fahrhabeversicherer entschädigt werden und dadurch anfallen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert, zwischengelagert oder geschützt werden müssen. Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

1.6.3 Dekontaminationskosten für Erdbreich und Löschwasser

- Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung infolge einer Kontamination aufwenden muss, um Erdbreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
 - das kontaminierte Erdbreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadensfalls wiederherzustellen.

Kosten gemäss Art. 1.6.3 gelten nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne von Art. 1.6.1.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

1.7 Schlossänderungskosten

- Kosten für das Ändern oder Ersetzen von
 - Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen;
 - Schlössern an dem in der Police aufgeführten Gebäude.

1.8 Provisorische Sicherheitsmassnahmen

Kosten für mit der Appenzeller Versicherungen vorgängig abgesprochene Massnahmen wie Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.

1.9 Geräte und Materialien

Die dem Unterhalt oder der Benutzung des versicherten Gebäudes sowie des dazugehörenden Grundstücks dienenden Geräte und Materialien. Der Inhalt von nicht gewerblich benutzten Münzautomaten in Wohngebäuden ist mitversichert.

1.10 Gebäudebeschädigungen und Diebstahl von Gebäudebestandteilen, baulichen Einrichtungen/Anlagen

Kosten für die Behebung von Gebäudeschäden, die durch einen Einbruchdiebstahl oder einen Versuch dazu verursacht wurden. Mitversichert sind auch die durch Diebstahl entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung von festmontierten Gebäudebestandteilen, baulichen Einrichtungen am und im Gebäude und baulichen Anlagen ausserhalb des Gebäudes innerhalb des Grundstücks.

1.11 Nachteuerung

Die teuerungsbedingte Erhöhung der Baukosten von Gebäuden zwischen dem Eintritt des Schadens und dem durchgeführten Wiederaufbau. Die Haftzeit ist auf zwei Jahre begrenzt.

Massgebend für die Berechnung ist der dem Vertrag zugrunde liegende Baukostenindex. Vergütet werden nur die effektiv erhöhten aufgewendeten Kosten.

1.12 Baumaterial

Baumaterial, das dem Gebäudeeigentümer gehört und das noch nicht mit dem versicherten Gebäude fest verbunden ist.

1.13 Bauliche Anlagen im Freien

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 & 5 versichert.

1.13.1 Versicherte Kosten

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen von Bauten im Freien oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Einfahrten, Sitzplätze, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Briefkästen, Pergolas, Sonnenstoren, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteilen usw.;
 - Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
 - Kosten für das Instandstellen von Gebäudeleitungen, für die eine versicherte Person unterhaltspflichtig ist.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind

Sachen gemäss Art. 3 gegen Elementarschäden.

1.13.2 Was ist nicht versichert?

Neben den Ausschlüssen gemäss Art. 1 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Sachen, die Gebäude oder Gebäudebestandteile sind sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen;
 - in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;

- spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazu gehörender Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnisse;
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten: Kosten für das Freilegen sowie Eindecken von verlegten Leitungen;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

1.13.3 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)».

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten);
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

1.13.4 Bauliche Anlagen im Freien / Umgebungsbepflanzungen

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 7 & 8

1.13.5 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 1.13.3

1.13.6 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die dem Gebäudeeigentümer aus der Unbenutzbarkeit der in der Police aufgeführten Gebäude oder Gebäudeanteile entstehen. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

1.13.7 Was ist nicht versichert?

Gebäude und Sachen gemäss Art. 1

1.14 Mietertrag

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

Mietertrag: Als Mietertrag gilt der effektive Ausfall von Mietertrag infolge Unbenutzbarkeit vermieteter Räume.

- Der Schaden muss in dem in der Police aufgeführten Gebäude eingetreten sein. Ausserdem muss der Schaden durch ein Ereignis verursacht worden sein, das gemäss diesen VB gedeckt ist;
- Die Haftzeit ist begrenzt gemäss den Angaben in der Police;
- Grundlage bilden die Mietzinseinnahmen gemäss der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

1.14.1 Mietertrag gemäss Art. 1.14

- bei Feuer- und Elementarschäden;
- bei Schäden durch Erdbeben;
- bei Wasserschäden von Hotels, Gasthäusern mit Gästezimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen;
- bei Erweiterter Deckung (Extended Coverage).

1.14.2 Was ist nicht versichert?

Gebäude und Sachen gemäss Art. 1
 Besondere Sachen und Kosten

2 Feuerschäden

Als solche bezeichnen diese Bedingungen Schäden, die entstehen durch:

- 2.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Versenkung an Wohneigentum, das der Versicherungsnehmer selbst bewohnt; Explosion und Implosion; abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.2 Besondere Vereinbarungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.3 Feuerversicherung:

Feuerschäden an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Tragluft- und Rautenhallen), an Treibhäusern sowie an Mobilheimen samt Zubehör;

- Kosten der Aufräumung;
- Mietertrag;

- Nachteuerung.

2.4 Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung durch Überlastung;
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- Risschäden durch Sprengungen;
- Schäden, die infolge Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss entstanden sind;
- Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

3 Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

3.1 Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

3.2 Elementarschäden an:

- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen.

3.3 Was ist nicht versichert?

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

3.4 Gesetzlicher Selbstbehalt bei Elementarschäden:

Der Anspruchsberechtigte hat 10 % der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 1'000.00 und höchstens CHF 10'000.00 bei Gebäuden, die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen, mindestens CHF 2'500.00 und höchstens CHF 50'000.00 bei allen übrigen Gebäuden. Er wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen.

Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, gilt der höhere Minimal- oder der Maximalabzug.

3.5 Was ist versichert?

Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten und den versicherten Mietertrag.

4 Wasserschäden

die entstehen durch:

4.1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten;

- aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die sich im versicherten Gebäude befinden;
- aus Einrichtungen und Apparaten, die an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind;
- aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die das versicherte Gebäude bzw. bauliche Anlagen oder die als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes erschliessen und für die der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist oder die nur dem versicherten Gebäude dienen.

4.1.1 Ausfliessen von Flüssigkeiten aus fest installierten Apparaten und Einrichtungen der Heizungs-, Klima- und Kältetechnik, die dem versicherten Gebäude oder den sich darin befindenden Betrieben dienen.

Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins. Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist. Rückstau aus Abwasserkanalisation

4.1.2 Grundwasser und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes; auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist.

4.1.3 Lecksuch- und Freilegungskosten

- Kosten für das Freilegen leerer flüssigkeits- oder gasführender Leitungen;
 - Kosten für das Zumauern oder Eindecken dieser Leitungen nach deren Reparatur oder Ersatz;
 - Kosten für diese Tätigkeiten auch für Leitungen ausserhalb des Gebäudes, soweit diese Leitungen dem versicherten Gebäude, den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer dafür unterhaltspflichtig ist. Mitversichert sind auch die damit zusammenhängenden Kosten für:
 - die Suche nach Lecks, wenn diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind und dadurch die Freilegungskosten reduziert werden;
 - die Reparatur im Bereich der Leckstelle.
- Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.
- Gemäss in der in der Police aufgeführten Deckungssumme oder mindestens CHF 5'000.00.

4.1.4 Frost an Wasserleitungsanlagen:

Vergütet werden die Kosten für die Reparatur und das Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Inneren des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude bzw. den baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen und der Gebäudeeigentümer für diese Leitungen unterhaltspflichtig ist. Dienen diese Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.

4.2 Was ist versichert?

Die Versicherung ersetzt infolge eines Wasserschadens zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten sowie den versicherten Mietertrag. Versichert sind auch Kosten im Zusammenhang mit lecken flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen sowie eingefrorenen Leitungen für Kosten für die Suche und Ortung von Flüssigkeits- oder Gaseintritten bzw. -austritten unabhängig der Ursache und auch ohne Zusammenhang mit einem Leitungsbruch sind bis max. CHF 2'000.00 mitversichert.

4.2.1 Besondere Vereinbarungen

- Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
- den unvorhergesehenen Flüssigkeits- oder Gasverlust;
 - die provisorische Versorgung des versicherten Gebäudes.

4.3 Was ist nicht versichert?

Schäden an Einrichtungen wie technischen Anlagen, Maschinen und Apparaten, die an Leitungsanlagen angeschlossen sind – wenn die Schäden durch das Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen verursacht werden.

- Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- Schäden, die entstehen durch Ausfliessen von Öl bei Revisionsarbeiten am Heizöltank oder an der Heizungsanlage sowie beim Auffüllen und Entleeren der Tankanlage.
- Schäden an Kälteanlagen, die durch künstlich erzeugten Frost verursacht werden.

Schäden an den unter Art. 4.1.1 genannten Apparaten und Einrichtungen, die durch die Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gase innerhalb dieser Systeme verursacht werden.

Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser

- am Dach: tragende Konstruktion, Isolation und Dachbelag mit Unterdach;
- an der Fassade: Aussenmauern samt Isolation;
- an allen zur Gebäudehülle gehörenden Bauteilen wie Fenstern, Türen, Verkleidungen und Panels;
- Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen oder Aussenablaufrohren.
- Kosten für das Wegräumen von Schnee.

Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Bau-, Umbau- oder anderen Arbeiten.

- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.

Schäden infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion, d.h. infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) des Bauwerks, sofern ein am Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den von gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Dieser Deckungsausschluss gilt während 5 Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit.

- Schäden an Gebäuden durch Hausschwamm und Pilzbefall jeder Art ohne einen vorausgegangen, versicherten Wasserschaden.
- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

Kosten für die Behebung der Schadenursache selbst sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Art. 4.1.3 (Freilegungskosten) und Art. 4.1.4 (Frostschäden).

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss Art. 2 und Art. 3 (vorbehalten bleibt die Regelung Art. 4.1.2 bezüglich Hangwasser) oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen entstanden sind.

- Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

4.3.1 Nicht versicherte Freilegungskosten

- Freilegungskosten für betriebsbedingt verlegte Leitungen;
- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen;
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn die Massnahmen behördlich angeordnet sind oder aus Unterhaltsgründen bzw. zur Sanierung erfolgen;
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen.

5 Glasbruchschäden

5.1 Mobiliarverglasungen aus Glas-/Stein-Elementen

Versichert sind Bruchschäden bei Verglasungen von Möbeln an in der Police deklarierten Standorten, einschliesslich Platten von Natur- und Kunststeinteilen samt Steinsockeln.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

5.2 Gebäudeverglasungen

- Versichert sind Bruchschäden bei Gebäudeverglasungen an in der Police deklarierten Standorten;
- Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden;
- Mitversichert sind Bruchschäden, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen;
- Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls mitversichert;

- Folge- und Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasbruchschadens bis höchstens CHF 5'000.00, jedoch ohne Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie).

5.2.1 Glasbruch von Fenstern, Lavabos etc. bei Gebäuden

- Lavabos, Spültröge, Klosett, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
- Kochflächen aus Glaskeramik;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen;
- Lichtkuppeln;
- Glasböden;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von Bauten im Freien und von als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Grundstücks.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungen von Emaillebelag an Lavabos, Spültrögen, Klosett, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- diese Deckung gilt nur für die ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen benutzten Räume;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden
- Kosten für Notverglasungen

5.2.2 Besondere Vereinbarungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- Kirchenfenstern
- Schaufenster Gläsern von mehr als 4 m² Flächeninhalt
- Die Beschränkung des Versicherungsumfangs auf die gemeinsam benutzten Räume.

5.3 Was ist nicht versichert?

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, Gläser von Mobiltelefonen, Organizers und portablen Computern sowie Bildschirme jeglicher Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;
- Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweißspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages;
- Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel usw.);
- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

6 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, die entstehen durch:

6.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

6.2. Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tods, Ohnmacht oder Unfall.

6.3 Böswillige Gebäudebeschädigungen / Schlossänderungskosten

Diebstahlschäden sind im Rahmen der Versicherungssumme für die entstandenen Gebäudebeschädigungen versichert. Dies gilt auch für Gebäudebeschädigungen bei Diebstählen aus Fahrrisibauten.

6.4 Was ist nicht versichert?

- Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.
- Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
- Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

7 Bauliche Anlagen im Freien

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 / 5 & 6 versichert.

7.1 Versicherte Kosten

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen von Bauten im Freien oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Einfahrten, Sitzplätze, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Briefkästen, Sonnenstoren, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlage-teilen usw.;
- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
- Kosten für das Instandstellen von Gebäudeleitungen, für die eine versicherte Person unterhaltspflichtig ist.

7.2 Was ist nicht versichert?

Neben den Ausschlüssen gemäss Art. 2 / 3 / 4 / 5 & 6

sind folgende Schäden nicht versichert:

- Sachen, die Gebäude oder Gebäudebestandteile sind sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen;
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
- spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazu gehörender Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnisse;
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten: Kosten für das Freilegen sowie Eindecken von verlegten Leitungen;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

7.3 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)».

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- temporäres Dritteigentum (wie Gästeeffekten und anvertraute Sachen);
- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten);
- Geldwerte;
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

8 Umgebungsbepflanzungen

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 & 3 versichert.

Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.
 Entschädigungsgrundlage = tatsächlichen Kosten

8.1 Was ist nicht versichert

- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen
- Schäden infolge böswilliger Beschädigung sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere.
- Schäden, die über eine Wasserversicherung versichert werden können.
- Einzeln bezeichnete Sachen, für die eine separate Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

9 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt und nicht anderweitig versichert:

9.1 Erweiterte Deckung (Extended Coverage)

Darunter fallen:

9.1.1 Innere Unruhen

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert. In Kantonen mit kantonalen Gebäudeversicherung sind Feuerschäden an Gebäuden anlässlich innerer Unruhen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Gebäudeversicherung versichert.

9.1.2 Nicht versichert sind

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
- Glasbruchschäden.

9.1.3 Böswillige Beschädigung

Schäden, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Als solche gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrungen sind mitversichert. Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt.

9.1.4 Nicht versichert sind

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
- Glasbruchschäden;
- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen oder solche, die im versicherten Gebäude wohnen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen.

9.1.5 Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

9.1.6 Nicht versichert sind

- Schäden, die infolge von Wasserschäden gemäss Art. 4 entstanden sind;
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.

9.1.7 Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

9.1.8 Nicht versichert sind

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen.

9.1.9 Fahrzeuganprall

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

9.1.10 Nicht versichert sind

- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
- Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

9.1.11 Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch den Einsturz von Gebäuden.

9.1.12 Nicht versichert sind

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
- Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Ausrüstungen.

9.1.13 Marder, Nagetiere und Insekten

- Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Marder, Nagetiere wie Mäuse und Ratten sowie Insekten;
- Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen und Bienennestern bis maximal CHF 1'000.00 pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

9.1.14 Nicht versichert sind

- Schäden durch Haustiere und alle privat oder kommerziell gehaltenen Tiere;
- Schäden durch Holzschädlinge;
- das Entfernen von Nestern aller Art, ausgenommen Art. 9.1.13;
- Kosten der Vertreibung und Abwehr der Marder und Nagetiere sowie der Insektenbekämpfung, wenn die Entfernung beziehungsweise Umsiedelung des Wespen-, Hornissen-, oder Bienennests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel aus Gründen des Artenschutzes nicht zulässig ist.

9.1.15 Nicht genannte Gefahren und Schäden

Schäden an den versicherten Sachen, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen entstanden und die Folge eines unvorhergesehenen und plötzlichen Ereignisses sind.

9.1.16 Nicht versichert sind

a) alle Gefahren, Schäden sowie besonderen Ereignisse, die gemäss den für diesen Vertrag gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen und besonderen Vertragsbedingungen explizit ausgeschlossen, versichert oder versicherbar sind;

b) Schäden, die unter den bei der Appenzeller Versicherungen versicherbaren Deckungsumfang der technischen Versicherungen – insbesondere Ausfall Gebäudetechnik – fallen;

c) Schäden an Sachen während des Transportes inkl. beim Auf- und Abladen sowie während transportbedingter Zwischenlagerungen inkl. Manipulationen und Bewegungen mit Transport- bzw. Hebemitteln;

d) Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, Vermieter oder die Reparaturfirma gesetzlich oder vertraglich haftet. Soweit sich der Versicherungsnehmer bei solchen Dritten oder deren Haftpflicht-Versicherung nicht schadlos halten kann, wird im Rahmen dieses Vertrages der ungedeckte Schaden ersetzt (Subsidiärdeckung);

e) Schäden durch Veruntreuung, unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung, ungetreue Geschäftsführung;

f) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Verlegen, unerklärliches Verschwinden, Inventurmanko;

g) Schäden durch Anordnung oder Empfehlungen von zuständigen Behörden infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, Verletzung von Ein-, Aus-, Durchfuhr sowie Zoll-Bestimmungen, Beschlagnahmung;

h) Schäden durch Senken, Reißen, Schrumpfen und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen;

i) Schäden durch Umweltverschmutzung, Verseuchung, Epidemie, Pandemie und Verunreinigung;

j) Schäden durch

- Genom- und Genmutationen;
- Organismen, deren genetisches Material durch gentechnische Verfahren (Anhang 1 der Schweizerischen Freisetzungsverordnung) so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt;
- Transplantation von Zellen;

k) Schäden oder Mängel an Sachen in Bearbeitung, Herstellung, Reparatur oder anderweitiger Behandlung einschliesslich Montage, Demontage, Manipulation, Testläufen, Wiederherstellung, Verpackung, Änderungs-, Erneuerungs-, Reinigungs- oder Unterhaltsarbeiten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeitsprozessen steht;

l) Schäden an Maschinen und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit Versuchen und Experimenten an denselben entstehen;

m) Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

n) Schäden als direkte Folge von voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer oder elektrischer Art, wie gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Rost, Korrosion, Erosion oder Verrottung;

o) Schäden durch Wechsel von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

p) Schäden an und durch Software, EDV- und andere elektronische Anlagen, Daten- und Informationsträgern aller Art sowie an und durch die darauf enthaltenen Daten und Informationen (inkl. Schäden durch Computerviren und Hacker);

q) Schäden an und durch Tiere aller Art sowie durch Mikroorganismen;

r) Schäden durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten, Schäden an und durch Montageausrüstungen und Baustelleneinrichtungen sowie Schäden an Objekten, die sich im Bau, Umbau oder in Montage befinden;

s) Schäden durch die Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Erzen und Mineralien;

t) Schäden durch künstliche Erdbewegungen sowie Terrainverschiebungen;

u) Schäden an Schmuck und Kunstgegenständen;

v) Schäden an Sachen, die infolge von Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern an diesen Sachen entstehen. Folgeschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, ausgenommen an Gebäuden;

w) Schäden an Land, Wasser, Baugruben, Grund, Boden, Strassen, Wegen, Dämmen, Kanälen, Tunnels, Schienen, Bahntrassen, Reservoirs, Brücken, Bergwerken, Docks, Piers, Landungsbrücken sowie an Pipelines ausserhalb des versicherten Grundstücks;

x) Schäden an und durch Fahrzeuge und Anhänger jeglicher Art (alle Land-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuge).

9.1.17 Nicht versichert sind

Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss Art. 2 & 3 (ausgenommen bei inneren Unruhen), Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss Art. 11 oder Terrorismus entstanden sind sowie Schäden bei inneren Unruhen, ausser diese sind gemäss Art. 9.1.2 ausdrücklich versichert.

10 Bauvorhaben

10.1 Bauvorhaben an in der Police aufgeführten Gebäuden oder Gebäudeanteilen, wenn die Gesamtbaukosten nicht über CHF 100'000.00 betragen. Unter Bauvorhaben fallen Sanierungs-, Unterhalts- und Umbauarbeiten am versicherten Gebäude oder an versicherten Gebäudeanteilen, die von ausgewiesenen Baufachleuten ausgeführt werden.

Versichert sind Schäden

- an sämtlichen Bau- und Montageleistungen, am Baumaterial und am bestehenden, versicherten Gebäude oder an bestehenden versicherten Gebäudeanteilen durch plötzlich eintretende, unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Bauunfälle), die während der Vertragsdauer eintreten und festgestellt werden und direkte Folge von Bautätigkeiten sind, und; - die gemäss geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn und Versicherungsnehmers gehen. Der Versicherungsschutz erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem die Bauleistung gemäss Gesetz bzw. den SIA-Normen als abgenommen gelten. Die Ingebrauchnahme einer Bauleistung gilt als Abnahme.

Nicht versichert sind unabhängig von mitwirkenden Ursachen:

10.2 Schäden bei Neu- und Erweiterungsbauten am Dach, an der Fassade oder ausserhalb des versicherten Gebäudes.

10.3 Schäden durch irrtümliche Abbrüche oder Demontagen.

10.4 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen gemäss der Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

10.5 Kosten zur Behebung von Mängeln wie mangelhafte Arbeitsausführung oder Planung.

10.6 Kosten zur Behebung blosser Rissbildung, auch wenn die Dichtigkeit durch die Risse beeinträchtigt wird. Kosten zur Behebung von Rissen, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert.

10.7 Kosten zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind.

10.8 Kosten zur Behebung von Kratzern und Flecken auf Oberflächen jeglicher Art sowie Kosten zur Behebung von Verätzungen an Bauteilen jeglicher Art – namentlich durch Zementmilch, durch Sprayereien und Graffiti sowie durch betriebsbedingte Schäden technischer Installationen.

10.9 Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltens von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden.

10.10 Kosten für Schäden, die ein an der Erstellung des Bauwerks Beteiligter schuldhaft verursacht hat oder für die dieser haftet. In solchen Fällen werden die nötigen und angemessenen Rechtsverfolgungskosten entschädigt.

10.11 Eingriffe in die Statik des Tragwerks.

10.12 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss Art. 2 & 3 oder Erdbeben und vulkanischen Eruptionen gemäss Art. 11 entstanden sind.

10.13 Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen gemäss Art. 9.1.2.

11 Erdbeben

11.1 Die Versicherung ersetzt infolge eines Erdbebens oder einer vulkanischen Eruption zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten und den versicherten Mietertrag.

11.2 Versichert sind Schäden:

- verursacht durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Ist unklar, ob ein tektonisches Ereignis vorliegt, ist die entsprechende Beurteilung durch den Schweizerischen Erdbendienst massgebend. Das erste schadenverursachende Erdbeben sowie alle Folgebeben in den ersten 168 Stunden danach gelten als ein einziges Ereignis.

11.3 Vulkanische Eruption

Schäden durch Emporsteigen oder Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Gas- oder Glutwolken oder Lavafluss.

11.4 Subsidiärdeckung

In Kantonen mit kantonalen Erdbebenversicherung und einem gesetzlichen Leistungsanspruch sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Erdbebenversicherung versichert.

11.5 Was ist nicht versichert?

- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.
- Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

11.6 Selbstbehalt Erdbeben / Vulkanische Eruption

Der Anspruchsberechtigte hat 10 % der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 20'000.00. Dieser wird pro Schadenergebnis immer vom ersatzpflichtigen Schaden abgezogen.

12 Beschädigung / Zerstörung

Versichert sind die folgenden haustechnischen Anlagen des versicherten Gebäudes im Gebäudeinnern oder im Freien;

- durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, durch gewaltsame äussere Einwirkung, sowie unmittelbar daraus resultierende Sachschäden an versicherten Gebäuden, sofern diese nicht anderweitig versichert sind. insbesondere als Folge von:
- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigender Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen, Sabotage;
- Umstürzen, Herunterfallen und Anprallen;
- Luftverschmutzung, Fremdkörper, Russ;
- Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen;
- Überspannung und Erschütterungen;
- Ausfall von Kontroll-, Regel- oder Messgeräten.

12.1 Versichert sind:

- Personenlifte und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme, Treppenhilfen;
- Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas. Schriften und Malereien);
- Technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen;
- Erdsonden, -register und -speicher;
- Gebäudeleitsysteme;
- Wasserenthärtungsanlagen;
- Photovoltaikanlagen, bestehend aus Solarmodulen, Um-/Wechselrichter, einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Hausverteilerkasten (nur in Verbindung mit einem Schaden an der versicherten Photovoltaikanlage) Modultragkonstruktion, Montagesets, wie z.B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, Überspannungs- und andere Schutzrichtungen (Blitzschutz, Sicherungen etc.) Schalter und Trenneinrichtungen, Monitoringsystem;
- automatische Garagentore und Schranken, automatische Storen;
- Alarm- und Überwachungsanlagen, Fensterschliesssysteme Lüftungs-, Klimaanlage;
- Wärmepumpen (Verdichter-Kondensatoren Kreislauf) mit Antrieb inkl. elektronischer Mess-, Steuer- und Regeleinheiten, Rohrleitungen innerhalb des Wärmekreislaufes, Wasserspeicher, Wärmetauscher, Wärmeträgerflüssigkeit mit Speicher, Datenträger;
- solarthermische Anlagen, bestehend aus: Kollektoren inkl. Absorbern (ausschliesslich Flachkollektoren oder Röhrenkollektoren) elektronische Mess-, Regeleinheiten und Temperaturfühler, Rohrleitungen innerhalb des Solarstromkreislaufes, Wasserspeichern, Wärmetauschern und Glykolbehältern, Zusatzheizungen (Nachladesysteme) innerhalb des Solarstromkreislaufes;
- Heizungsanlagen, komplett bestehend aus Feuerung, Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten.

12.2 Was ist nicht versichert?

- Haushaltgeräte, wie z.B. Waschmaschinen, Tumbler etc.;
- Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierten Reflektoren, wie z.B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien;
- Schäden durch Feuer- und Elementarereignisse, sofern haustechnische Anlagen über die kantonale Gebäudeversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind, sowie durch Wasser;
- Flüssigkeit führende Leitungen ausserhalb der Wärme erzeugenden und /oder speichernden Einheit;

- Heizungsvor- und Rückläufe ausserhalb der der Wärme erzeugenden und/oder speichernden Einheit.
- Schäden an Flüssigkeiten jeder Art;
- Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien;
- Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Verrottung oder von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Kesselstein der sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur, die Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften;
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen, welche nicht die direkte Folge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch Diebstahl des Datenträgers sind (z.B. durch Computerviren), auf welchem die Betriebssysteme gespeichert waren;
- Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen und den allfälligen Rückbau sowie Folgekosten durch Schadenbehebung, falls für die Schadenbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird;
- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen der Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig;
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, die denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein müssten.

13 Mobilheim / Wohnwagen

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 / 5 & 6 versichert.

13.1 Versicherte Objekte

- Versichert ist das in der Police aufgeführte Mobilheim bzw. dass nicht immatrikulierte Wohnmobil oder der nicht immatrikulierte Wohnwagen.
- Mitversichert im Rahmen des deklarierten Objektwerts sind festverbundene Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Kochherd, Schlafstelle und Vorzelt.
- Bewegliche Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Küchengeräte, Geschirr oder Fernsehapparat sind nicht über diesen Zusatz mitversichert.

13.2 Entschädigungsgrundlage

- Neuwert
- Zeitwertentschädigung für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden.

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung:

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwertes des beschädigten Mobilheimes/Wohnwagens. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

13.3 Was ist nicht versichert

- Mobilheime/Wohnwagen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
- eingelöste Wohnwagen;
- Wohnmotorwagen.

14 Gemeinsame Bestimmungen

14.1 Was ist versichert?

- Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, die Allgemeinen Bedingungen, diese Vertragsbedingungen (VB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang;
- Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten;
- die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

14.2 Automatische Summenanpassung (Indexierung)

- Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahres der Entwicklung des Baukostenindex angepasst.

- Sind die in der Police aufgeführten Gebäude bei einer kantonalen Versicherungsanstalt gegen Feuerschäden versichert, basiert die Anpassung auf dem im jeweiligen Kanton geltenden aktuellen Baukostenindex.
- Für Gebäude im Kanton Genf gilt der «Indice genevois des prix de la construction de logements».
- In allen anderen Fällen – und wenn im jeweiligen Kanton kein separater Baukostenindex existiert – basiert die Anpassung auf dem Zürcher Gesamt-Baukostenindex.
- Nicht indexiert werden Summenbegrenzungen gemäss diesen VB, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge.

14.3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- 14.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 14.3.2 Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate
 In der Wasserversicherung hat der Versicherungsnehmer insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert werden.
- 14.3.3 Verletzung der Sorgfaltspflicht
 Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- 14.3.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
 Massgebend ist Art. 14.3

14.4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

14.5 Entschädigung

Allgemeines

- 14.5.1 Die Entschädigung ist, durch die in der Police je Gruppe oder Deckungsbau-stein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.
- 14.5.2 Sehen die Police, die Allgemeinen Bedingungen oder die Vertragsbedingungen (VB) für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.
- 14.5.3 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 14.5.4 Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten vergütet. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der Appenzeller Versicherungen angeordnet wurden. Die Appenzeller Versicherungen vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 14.5.5 Entschädigt werden auch Bauführungskosten, d. h. Kosten für die Bauführung, wenn ein versichertes Ereignis vorliegt und bei der Schadenerledigung der Beizug von Fachpersonen durch die Appenzeller Versicherungen bewilligt oder angeordnet wurde.
- 14.5.6 Im Zusammenhang mit Feuer- und Elementarschadenereignissen werden auch Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden versicherten Schäden am versicherten Standort entschädigt. Die Leistung ist begrenzt auf CHF 5'000.00.
- 14.5.7 Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhand-gekommener Sachen, muss er die Entschädigung abzüglich eines allfälligen Minderwerts zurückzahlen oder die Sachen der Appenzeller Versicherungen übertragen.

14.6 Gebäude

- 14.6.1 Die Entschädigung versicherter Gebäude, Gebäudeanteile oder Teilen davon wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet – abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Gebäude oder Gebäudeanteile repariert werden, vergütet die Appenzeller Versicherungen nur die Kosten der Reparatur. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- 14.6.2 Als Ersatzwert gilt der Neuwert, der den ortsüblichen Wiederaufbau- oder Wiederherstellungskosten entspricht. Ist der Zeitwert versichert, wird die seit der Erbauung eingetretene bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- 14.6.3 Werden Gebäude oder Teile davon nicht innerhalb von 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wiederaufgebaut, gilt als Ersatzwert der Verkehrswert. Bei Reparaturen gilt in einem solchen Fall als Entschädigung der Zeitwert.
 Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur:
 - nicht durch den Versicherten, durch dessen Rechtsnachfolger gemäss Familien- oder Erbrecht oder durch eine Person, die zum Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgen;
 - wegen behördlicher Verfügungen ausgeschlossen sind.
- 14.6.4 Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten). Im Schadenfall kann dieser Verkehrswert durch einen unabhängigen Experten festgelegt werden.
- 14.6.5 Bei Abbruchobjekten entspricht der Ersatzwert dem Erlös, der sich für das Objekt ohne Grundstück hätte erzielen lassen (Abbruchwert).
- 14.6.6 Beträgt der Zeitwert des Gebäudes bei Eintritt des Schadens wegen Ver-wahrlosung weniger als 50 % des Neuwerts, wird der Zeitwert entschädigt.

14.7 Besondere Sachen und Kosten

- 14.7.1 Die Entschädigung wird gemäss Art. 1.6 bis 1.14.2 ermittelt bei:
 - Freilegungskosten;
 - Räumungs- und Entsorgungskosten;
 - Schutz- und Bewegungskosten;
 - Schlossänderungskosten;
 - Provisorischen Sicherheitsmassnahmen;
 - Nachteuerung;
 - Umgebungsbepflanzungen, Bauliche Anlagen im Freien;
 - zusätzlichen Lebenshaltungskosten.
- 14.7.2 Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser ge-mäss 1.6.3 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, wenn die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:
 - sich auf Erlasse stützen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren;
 - innerhalb eines Jahrs nach Eintritt des Schadens ergehen;
 - der Appenzeller Versicherungen unverzüglich nach Eröffnung gemeldet werden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist.
 Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt die Appenzeller Versicherungen nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsäch-lich angefallen wären.
- 14.7.3 Geräte und Materialien gemäss Art. 1.9 werden zum Neuwert ersetzt, also entsprechend den Kosten für eine Neuanschaffung. Können beschädigte Sa-chen repariert werden, vergütet die Appenzeller Versicherungen die Kosten der Reparatur, wenn diese den Neuwert der Sachen nicht überschreiten. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.
- 14.7.4 Bei Gebäudebeschädigung gemäss Art. 1.10 werden die Kosten der tatsäch-lich erfolgten Reparatur vergütet.
- 14.7.5 Baumaterial gemäss Art. 1.12 wird zum Marktpreis vergütet.

14.8 Mietertrag

14.8.1 Damit der Mietertragsausfall entschädigt wird, muss er auf einen versicherten Schaden zurückgehen. Massgebend sind die rechtlichen und vertraglichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Ereignisses.

14.8.2 Entschädigt wird die Differenz zwischen dem während der vereinbarten Haftzeit tatsächlich erzielten Ertrag und dem ohne das eingetretene Ereignis zu erwartenden Ertrag aus der Vermietung oder Verpachtung des Gebäudes, Gebäudeanteils oder Teilen davon. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

14.8.3 Vergrössert sich der Mietertragsausfall wegen einer öffentlich-rechtlichen Verfügung, wird der dadurch verursachte zusätzliche Ertragsausfall nur entschädigt, wenn sich die Verfügung auf Erlasse stützt, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren.

14.9 Bauvorhaben

Für folgende Kosten ist die Entschädigung auf CHF 100'000.00 begrenzt:

- Aufwand, um die versicherten Bauleistungen wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses befanden;
- Aufwand, um das in der Police aufgeführte, bestehende Gebäude in einen Zustand zu versetzen, in dem es sich unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses befand;

Nicht vergütet werden:

- Mehrkosten, die durch eine Änderung der Bauweise entstehen – oder dadurch, dass im Rahmen der Instandstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Ereignis vorgenommen werden;
- eine Wertverminderung nach ausgeführter Instandstellung oder Reparatur.

14.10 Unterversicherung

14.10.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Gegebenenfalls ist die automatische Summenanpassung gemäss Art. 14.2 zu berücksichtigen.

14.10.2 Die Entschädigung wird für jedes Gebäude oder Deckungsbausteinen mit eigenen Versicherungssummen gesondert ermittelt.

14.10.3 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

14.10.4 Ist der Mietertrag gemäss Art. 1.14 versichert und wurden dem Vertrag zu niedrige Brutto-Mietzinseinnahmen zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die deklarierten Einnahmen zu den tatsächlichen Einnahmen stehen. Massgebend ist das in der Police bezeichnete Deklarationsjahr (z.B. 12 Monate).

14.11 Stockwerkeigentum

14.11.1 Ist ein Stockwerkeigentumanteil versichert, wird im Schadenfall der Ersatzwert dieses Stockwerkeigentumanteils bestimmt. Zum versicherten Stockwerkeigentumanteils gehören auch besondere bauliche Ausstattungen sowie die Wertquote an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, gilt Art. 14.2 (Unterversicherung).

14.11.2 Wird das gesamte Gebäude durch die Stockwerkeigentümergeinschaft versichert, gilt:

- Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch verwirkt, so bleibt die Appenzeller Versicherungen den übrigen Stockwerkeigentümern trotzdem für deren Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Ereignisses hat der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund liegt, der Appenzeller Versicherungen diesen Entschädigungsbetrag zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Regressrecht gemäss gesetzlichen Bestimmungen;
- Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass die Appenzeller Versicherungen ihnen auch den durch den Stockwerkeigentümer verwirkten Anspruch zur Verfügung stellt, wenn und soweit;
- diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Teile verwendet wird und;
- der Pfandgläubiger des Miteigentumanteils, dessen Eigentümer seine Ansprüche verwirkt hat, dieser Regelung zustimmt, und;

- die übrigen Stockwerkeigentümer durch den Stockwerkeigentümer, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht direkt entschädigt werden.

Rückersatzpflicht und das Regressrecht gemäss Art. 14.11.2 gelten auch für diese Mehraufwendung.

- Bei zusätzlichen Lebenshaltungskosten gemäss Art. 1.13.6 erfolgt die Entschädigung an die Stockwerkeigentümergeinschaft.

14.12 Schutz des Pfandgläubigers

14.12.1 Ist ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen oder hat es der Gläubiger der Appenzeller Versicherungen schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die Appenzeller Versicherungen dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

14.12.2 Bei Verpfändung eines Stockwerkeigentumanteils entfällt die Verpflichtung des Versicherers gemäss Art. 14.11.2 in dem Umfang, als die Appenzeller Versicherungen die Entschädigung an den Pfandgläubiger leistet.

14.12.3 Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

14.13 Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.

Abgrenzungsnormen zwischen Gebäude und Fahrhabe

- 01.000 Gebäudebegriff:
 01.001 Gebäude im versicherungstechnischen Sinne ist jedes nicht bewegliches Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde.
 01.002 Auch der Rohbau für ein Gebäude im obenerwähnten Sinn fällt unter diesen Begriff. Baumaterialien, die noch nicht fest verbunden sind, gelten dagegen als Fahrhabe.
 01.003 Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, d.h. Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden, Zelte. Rauten Hallen.
- 02.000 Abgrenzung
 02.001 Die Gebäudeversicherung umfasst auch: bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt oder angepasst sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.
 02.002 Nicht unter die Gebäudeversicherung fallen:
 02.003 Baugrubenaushub, Wasserhaltung, Planierungs-, Hinterfüllungs- und Umgebungsarbeiten, Arbeiten zur Baugrundverbesserung;
 02.003 Fahrhabe, betriebliche Einrichtungen;
 02.004 Baunebenkosten
- 03.000 Sonderregelung:
 03.001 Bei Wohnhäusern und Wohnungen sind zum Gebäude auch die nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung gehörenden Einrichtungsgegenstände zu rechnen, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, selbst wenn sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes entfernt werden können.
 03.002 Bei industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagen, die sowohl aus baulichen wie auch aus betrieblichen Einrichtungen bestehen, umfasst die Gebäudeversicherung die allein oder vorwiegend baulichen Anlagenteile. Dazu gehören die Wasser-, Luft- und Energieleitungen von der Hauseinführung bzw. vom Erzeuger im Gebäude bis zum Verbraucher (inkl. Haupt- und Unterverteilungen). Die betriebliche Anlagenteile sowie die sie verbindenden Leitungen aller Art sind von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienen den Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen samt Fundamenten.
 03.003 Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen sind durch den Mieter oder Pächter zu versichern.
- 04.000 Besondere Vereinbarung
 04.001 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung deckt die Gebäudeversicherung im Rahmen der dafür festgesetzten

Versicherungssumme:

- 04.002 Spezielle Fundationen, Baugrubensicherung und Grundwasserabdichtung (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühr- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker, Grundwasserabdichtungen).
 04.003 Ausserhalb des versicherten Gebäudes liegende, nicht zu diesem, wohl aber zur Liegenschaft gehörende bauliche Anlagen wie;
 04.004 Behälter
 04.005 Bienenhäuschen
 04.006 Brunnen
 04.007 Einfriedungen
 04.008 Erdsonden und -register
 04.009 Fahnenstangen
 04.010 Filterbrunnen
 04.011 Gartenhäuschen
 04.012 Geräteschuppen
 04.013 Hühnerhöfe
 04.014 Jauchebehälter und -gruben
 04.015 Keltertröge
 04.016 Klärbecken
 04.017 Kleintierstallungen
 04.018 Mistgruben
 04.019 Partyzelte inkl. Fundamente
 04.019 Pavillons
 04.020 Pergola
 04.021 Schirmdächer
 04.022 Schwimmbäder
 04.023 Senkgruben
 04.024 Silos
 04.025 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen
 04.026 Tanks jeder Art samt Leitungen und Wannen (betriebliche)
 04.027 Treibhäuser

- 04.028 Treppen
 04.029 Veloständeranlagen
 04.030 Volieren
 04.031 Wagenremisen
 04.032 Wärmepumpen
 04.033 Wasser- und Energieleitungen
 04.034 Zelte, (baulicher Teil)
 04.035 Zisternen
 04.036 Den künstlerischen oder historischen Wert von Gebäuden und Gebäude teilen.
 04.037 Bauliche Anlagen ausserhalb des versicherten Gebäudes, die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind, z.B.
 04.038 Boots- und andere Stege
 04.039 Brücken
 04.040 Einfahrten
 04.041 Fundamente
 04.042 Kanäle
 04.043 Rampen
 04.044 Stützmauern
 04.045 Terrassen
 04.046 Trottoirs
 04.047 Tunnels
- 05.000 Nebensachen
 05.001 Sie teilt im Zweifelsfall das Schicksal der Hauptsache.
- 06.000 Beispiele:
 06.002 Gebäudebestandteile
 06.003 Abwasserreinigungsanlagen (baulicher Teil)
 06.004 Antennen (nur solche, die dem Gebäudeeigentümer gehören)
 06.005 Aufzüge, Waren- und Personenlifte
 06.006 Beleuchtungskörper auch im Freien*
 (ohne gewerbliche, sowie ohne Glühbirnen und Leuchtröhren)
 06.007 Blitzschutzanlagen
 06.008 Boiler (ohne betriebliche)
 06.008 Bodenbeläge*
 06.009 Brandmeldeanlagen
 06.010 Briefkästen (auch freistehend)
 06.011 Brückenwaagen (baulicher Teil)
 06.012 Dekorationsmalereien
 06.013 Druck- und Vakuumleitungen
 06.014 Elektrische Leitungen (ohne solche in Elektrizitätswerken)
 06.015 Elektrische Maschinen (zur baulichen Einrichtung gehörend)
 06.016 Elektrische Türöffner
 06.017 Essen (baulicher Teil)
 06.018 Feuerlösch- und -meldeanlagen
 06.019 Futtersilo (baulicher Teil)
 06.020 Glockenstühle
 06.021 Heizanlagen (ohne betriebliche)
 06.022 Heubelüftungsanlagen (baulicher Teil)
 06.023 Hotelküchen
 06.024 Jauche- und Mistgruben (mit dem Gebäude verbunden)
 06.025 Kehrlichtverbrennungsanlagen (baulicher Teil)
 06.026 Kegelbahnen (baulicher Teil)
 06.027 Kläranlagen (baulicher Teil)
 06.028 Klimaanlage (ohne betriebliche)
 06.029 Kraftwerke (baulicher Teil)
 06.030 Kücheneinrichtungen* (wie Kochherde, Küchenschränke, Kühlchränke, Tiefkühltruhen, Waschmaschinen aller Art – ohne betriebliche, aber inkl. Hotel- und Restaurantküchen
 06.031 Kühlanlagen (baulicher Teil)
 06.032 Photovoltaikanlagen In- und Aufdach (ausgenommen kommerziell genutzt)
 06.033 Pumpen (der Raumheizung oder der Wasserversorgung dienende)
 06.034 Reklameschriften (eingehauen, eingemauert oder aufgemalt)
 06.035 Reservoir (baulicher Teil)
 06.036 Restaurantküchen
 06.037 Rolltreppen
 06.038 Sanitärinstallationen
 06.039 Schalttableaux (ausgenommen betriebliche)
 06.040 Schaufenster, -kästen
 06.041 Scheibenstände (ohne Scheiben und ohne Transportanlagen)
 06.042 Selbsttränkeanlagen
 06.043 Silos (baulicher Teil)
 06.044 Spannteppiche*
 06.045 Sprinkleranlagen
 06.046 Spritzanlagen (baulicher Teil)
 06.047 Storen (samt Stoff) Markisen und Lamellenstoren
 06.048 Teichanlagen, Biotope
 06.049 Tankgruben und -keller

Gebäude

06.050	Tanks einschliesslich -wannen (ohne betriebliche) +A167	08.026	Härteöfen
06.051	Telefonleitungen	08.027	Hebebühnen
06.052	Tröckneeinrichtungen* (baulicher Teil)	08.028	Heubelüftungsanlagen (maschineller Teil)
06.053	Turbinenschächte	08.029	Heugebläse
06.054	Umwälzpumpen	08.030	Hurden*
06.055	Ventilationsanlagen (ohne betriebliche)	08.031	Jauche- und Mistmaschinen
06.056	Vieh- und Anbinde Vorrichtungen	08.032	Käsekessi
06.057	Vorfenster (auch ausgehängte)	08.033	Kehrichtverbrennungsanlagen (maschineller Teil)
06.058	Wagenheber (baulicher Teil)	08.034	Kegelbahnen (maschineller Teil)
06.059	Wäscheeinrichtungen* (ohne betriebliche)	08.035	Kläranlagen (maschineller Teil)
06.060	Wasserenthärtungsanlagen (ohne betriebliche)	08.036	Kollergänge
06.061	Ziegeleiöfen (baulicher Teil)	08.037	Kompaktanlagen
06.062	Zivilschutzanlagen (ohne Zivilschutzausrüstungen*)	08.038	Kraftwerke (maschineller Teil)
07.000	2. Bauliche Einrichtungen (vgl. vorne Ziffer 2.1)-(Definiert in Police)	08.039	Krananlagen samt Geleisen
07.002	Alarmanlagen, auch in Scheunen	08.040	Kücheneinrichtungen (betriebliche, ohne Hotel- und Restaurantküchen)
07.003	Altäre	08.041	Kühlanlagen (maschineller Teil)
07.004	Anpassungsrampen	08.042	Ladentische und -korpusse
07.005	Anschlagkästen	08.043	Lichtreklamen
07.006	Ausstellungskästen	08.044	Mahlgänge
07.007	Bänke	08.045	Melkapparate
07.008	Brandmeldeanlagen	08.046	Milchzentrifugen
07.009	Behälter (ohne betriebliche)	08.047	Mischkästen
07.010	Beichtstühle	08.048	Motoren (ohne diejenigen, die dem Gebäude oder Gebäudebestandteil dienen)
07.011	Bestuhlung	08.049	Obstpressen
07.012	Buffets	08.050	Orgeln
07.013	Bühnen	08.051	Photovoltaikanlagen (kommerziell genutzt)
07.014	Fasslager	08.052	Pressen
07.015	Garderoben	08.053	Pumpen (betriebliche)
07.016	Gegensprechanlagen	08.054	Reklametafeln
07.017	Gestelle	08.055	Reservoir (maschineller Teil)
07.018	Haustelefonanlagen	08.056	Rohrpostanlagen
07.019	Kabelkanäle	08.057	Rührwerke
07.020	Kanzeln	08.058	Schaufenstereinrichtungen
07.021	Kapellen in Labors	08.059	Schmelzanlagen
07.022	Kassenschränke	08.060	Schmelzöfen
07.023	Labortische	08.061	Silos (maschineller Teil)
07.024	Lautsprecheranlagen	08.062	Späne Transportanlagen
07.025	Podien	08.063	Spritzanlagen (maschineller Teil)
07.026	Rauchkammern	08.064	Telefonapparate, -zentralen
07.027	Sackkrutschen	08.065	Transmissionen
07.028	Sauna-Einrichtungen	08.066	Transportanlagen
07.029	Sirenen	08.067	Treibhäuschen
07.030	Stellwände (sofern dem Gebäudeeigentümer gehörend)	08.068	Tröckne Einrichtungen (maschineller Teil)
07.031	Tabernakel	08.069	Trotten
07.032	Taufsteine	08.070	Turbinen
07.033	Telefonkabinen	08.071	Turmuhren
07.034	Theken	08.072	Uhrenanlagen (ohne Leitungen)
07.035	Tresen	08.073	Waagen
07.036	Tresore	08.074	Wagenheber (maschineller Teil)
07.037	Wandtafeln	08.075	Wärmeschränke und -tische
07.038	Wasseraufbereitungs-Anlagen (ohne betriebliche)	08.076	Wellenböcke
07.039	Weihwasserbecken	08.077	Zähler
07.040	Werktsche	08.078	Zelte, Gartenzelte, Familienfestzelte
07.041	Whirlpools	08.079	Ziegeleiöfen (maschineller Teil)
08.000	3. Fahrhabe	08.080	Zivilschutzausrüstungen*
08.001	Abwaschmaschinen*	08.081	Legende: *Sonderregelung für Wohnbauten gemäss Z. 3.
08.002	Abwasserreinigungsanlagen (maschineller Teil)		
08.003	Backöfen (betriebliche)		
08.004	Brennöfen (betriebliche)		
08.005	Briefkästen		
08.006	Brückenwaagen (maschineller Teil)		
08.007	Cheminée		
08.008	Dämpfer		
08.009	Dampfkessel		
08.010	Dampfmaschinen und – Turbinen		
08.011	EDV-Kabel		
08.012	Elektrische Maschinen* (betriebliche)		
08.013	Elektrokessel (betriebliche)		
08.014	Entmistungsanlagen		
08.015	Entstaubungsanlagen		
08.016	Essen (maschineller Teil)		
08.017	Futtermalz		
08.018	Futterkocher		
08.019	Futtersilo (mobiler Teil)		
08.020	Gaskessel		
08.021	Gattersägen		
08.022	Gebläse		
08.023	Geleise Anlagen (im Gebäudeinnern und auf dem Betriebsareal)		
08.024	Glocken samt Läutwerk		
08.025	Glühöfen		



Hausratversicherung

Vertragsbedingungen (VB)

Ausgabe 02.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Hausrat Allgemeines	2
2	Hausrat Feuer	2
3	Hausrat Diebstahl	3
4	Hausrat Wasser	3
5	Glasbruch	4
6	Wertsachen	4
7	Musikinstrumente	5
8	Reisegepäck	5
9	Hausrat Kasko	5
10	Schlüsselverlust und Schlüsseldienst	6
11	Bauliche Anlagen im Freien	6
12	Mobilheim / Wohnwagen	6
13	Umgebungsbeplantungen	7
14	Gemeinsame Bestimmungen	7

1 Hausrat Allgemeines

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Hausrat

Dieser umfasst die dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, insbesondere solche, die dem Zwecke des Wohnens, des Erholens, des privaten Konsums, der sportlichen, handwerklichen und geistigen Betätigung dienen und Fahrnisbauten, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Zum Hausrat gehören auch:

Ausweise, geleaste oder gemietete Hausrat, Tiefkühlgut, nicht eingelöste Invalidenfahrzeuge;
Berufskleider und -utensilien ohne Handelswaren, die Eigentum der versicherten Personen sind;
von Mietern eingebrachte Gebäudebestandteile.

Zusätzlich sind als «Hausrat» über dessen Versicherungssumme hinaus versichert:

1.1.2 Geldwerte

Geld, Reisechecks, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen bis CHF 5'000.00. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

1.1.3 Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis CHF 5'000.00.

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.1.4 Kosten

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden Aufräumungs- und Dekontaminationskosten (inkl. Abfuhr, bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort), zusätzliche Lebenshaltungskosten, Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser, Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie Schlossänderungskosten (ER) bis 10 % der Versicherungssumme, mindestens CHF 5'000.00 maximal CHF 50'000.00, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

1.2 Was ist nicht versichert?

1.2.1 Motorfahrzeuge, Motorfahräder (ausgenommen Leicht-Motorfahräder gemäss Art. 18 lit. b VTS), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

1.2.2 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;

1.2.3 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

1.2.4 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;

1.2.5 Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;

1.2.6 Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

1.2.7 Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort (Schweiz und Fürstentum Lichtenstein) gewährt. Sich vorübergehend auswärts befindender Hausrat ist im Rahmen der Versicherungssumme während höchstens 12 Monaten bis maximal CHF 10'000.00 weltweit gedeckt. Ausgenommen davon sind Elementarschäden.

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

1.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen sind der Hausrat zum Neuwert und Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert versichert.

E-Bikes, Fahrräder, Skis, Snowboards und Sportgeräte sind gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Kaskoschäden zum Neuwert gedeckt. Motorfahräder, wenn in der Police aufgeführt, sind nur zum Zeitwert versichert. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

1.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen

- gilt als **Neuwert** der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liehaberwerte werden nicht berücksichtigt.

- gilt als **Marktpreis** der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wiederbeschafft werden kann.

- gilt als **Zeitwert** der Neuwert unter Berücksichtigung von Wertvermindierungen durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei Motorfahrädern gilt eine Amortisation von 10 % pro Jahr, wobei in jedem Fall mindestens der Zeitwert entschädigt wird.

- werden bei Teilschäden die Reparaturkosten vergütet.

1.4.3 Die Appenzeller Versicherungen kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihrem beauftragten Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Appenzeller Versicherungen angeordnete Aufwendungen handelt.

Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

2 Hausrat Feuer

2.1 Was ist versichert? Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme durch:

2.1.1 Feuer

- Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

- Abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;

- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen. Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis CHF 3'000.00 mitversichert.

2.2 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

2.2.1 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

2.2.2 ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;

2.2.3 Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

2.2.4 Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;

2.2.5 Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

2.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Versichert sind auch:

2.4 Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter Art. 2.1.1 – 2.3 genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.5 Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit, der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

2.6 Tiefkühlgut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

2.7 Was ist nicht versichert?

2.7.1 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;

2.7.2 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;

2.7.3 Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, oder Ablaufrohre treffen;

2.7.4 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;

2.7.5 Räumungs- und Entsorgungskosten von Gebäudebestandteilen;

2.7.6 Bei Schäden am Gefriergut gemäss Ziffer 2.6: planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Schäden, die durch eine Feuer- oder Elementarschadenversicherung gedeckt sind.

2.8 Selbstbehalt Elementar

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von CHF 500.00. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

3 Hausrat Diebstahl

3.1 Was ist versichert?

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, die entstehen durch:

3.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigungen anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Das Aufbrechen von Fahrzeugen aller Art gilt als einfacher Diebstahl.

3.1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Todes, Ohnmacht oder Unfall.

3.1.3 Einfachen Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

3.1.4 Einfachen Diebstahl auswärts

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. (z.B. Taschen- und Trickdiebstahl). Diese Deckung, ist auf die in der Police unter einfachem Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

3.1.5 Vandalismus zu Hause

d.h. mutwillige Beschädigungen bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu.

3.1.6 Besonderheiten

Bei Diebstahlschäden zu Hause sind im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen versichert. Dies gilt auch für Gebäudebeschädigungen bei Diebstählen aus Fahrnisbauten; Beschädigungen an Hausrat und Gebäude im Innern des Gebäudes sind auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter in unbefugter Weise Zutritt zum Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre; Befindet sich der Versicherungsnehmer in einem Mietverhältnis (Mietwohnung), sind Gebäudebeschädigungen bei Diebstahlschäden zu Hause nur ergänzend (subsidiär) zu einer Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert.

3.2 Was ist nicht versichert?

3.2.1 Verlieren oder Verlegen von Sachen;

3.2.2 Schmucksachen über CHF 10'000.00. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind;

3.2.3 Schmucksachen bis CHF 10'000.00, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sofern sie nicht in einem Safe aufbewahrt werden;

3.2.4 Geldwerte gegen einfachen Diebstahl zu Hause und auswärts; Diebstahl von Geldwerten aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;

3.2.5 Kosten bei einfachem Diebstahl;

3.2.6 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

4 Hausrat Wasser

4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme durch:

4.1.1 Ausfliessendes Wasser aus Leitungsanlagen welche dem Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

4.1.2 Wasser durch das Dach Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

4.1.3 Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser oder unterirdisch fliessendes Hangwasser, auch infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eindringt.

4.1.4 Öl dass aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausgeflossen ist.

4.1.5 Andere Flüssigkeiten Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) ausgelaufen sind.

4.1.6 Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern, Bassins, Zierbrunnen, Schwimmbecken und Whirlpools, die sich innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes befinden. Ausserhalb des Gebäudes gilt die Versicherung nur, wenn sich die erwähnten Objekte innerhalb des Grundstücks befinden;

4.1.7 Frostschäden Frostschäden an von den versicherten Personen im Innern des Gebäudes installierten Leitungsanlagen. Versichert sind die Reparatur von beschädigten Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten sowie die Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.

4.2 Was ist nicht versichert?

- 4.2.1 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder andern Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- 4.2.2 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- 4.2.3 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen;
- 4.2.4 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt;
- 4.2.5 Rohrreinigungen und Entstopfungen;
- 4.2.6 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- 4.2.7 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

4.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

5 Glasbruch

5.1 von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln

Versichert sind Bruchschäden bei Verglasungen von Möbeln an in der Police deklarierten Standorten, einschliesslich Platten von Natur- und Kunststeintischen samt Steinsockeln.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

5.2 Glasbruch von Fenstern, Lavabos etc. bei Gebäuden

Versichert sind Bruchschäden bei Gebäudeverglasungen an in der Police deklarierten Standorten einschliesslich:

- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
- Kochflächen aus Glaskeramik;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen;
- Lichtkuppeln;
- Glasböden;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von Bauten im Freien und von als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Grundstücks.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungen von Emaillebelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- diese Deckung gilt nur für die ausschliesslich vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen benutzten Räume;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

5.3 Was ist nicht versichert?

- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, Gläser von Mobiltelefonen, Organizers und portablen Computern sowie Bildschirme jeglicher Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- 5.3.2 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;

- 5.3.3 Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- 5.3.4 Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetsanlagen (Motor, Kabel usw.);
- 5.3.5 Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Elementarereignissen oder abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon entstehen.

6 Wertsachen

6.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Wertsachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Zerstörung, Beschädigung, Verlieren oder Abhandenkommen versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

6.2 Wo gilt die Versicherung?

- 6.2.1 für Schmucksachen und Pelze
 - an dem in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersömmung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 - bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt.
- 6.2.2 für Bilder
 - an den in der Police bezeichneten Standorten, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (nicht aber an Ausstellungen).
- 6.2.3 bei Wohnsitzwechsel
 - in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
 - verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

6.3 Was ist nicht versichert?

- 6.3.1 Diebstahl von Schmucksachen und Pelzen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- 6.3.2 Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- 6.3.3 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- 6.3.4 Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- 6.3.5 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- 6.3.6 Schäden durch Ungeziefer;
- 6.3.7 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- 6.3.8 Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.
- 6.3.9 Schäden infolge Feuer/Elementar- und Wasserschäden sind nicht versichert.

6.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- 6.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

- 6.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
 - werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

- 6.4.3 Besonderheiten bei Schmucksachen
 Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 10'000.00, so haftet die Appenzeller Versicherungen nur, wenn die Schmucksachen;
 - getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder;
 - aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als solche werden Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore verstanden. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

- 6.5 **Obliegenheiten**
 Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1'000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

7 Musikinstrumente

- 7.1 **Was ist versichert?**
 Die in der Police bezeichneten **Musikinstrumente, Trachten, Uniformen und Fahnen**, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen **Diebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung** infolge der versicherten Ereignisse versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

- 7.2 **Mitversichert ist die Miete von Ersatzobjekten**
 bei Eintritt eines versicherten Ereignisses bis max. 10 Tage bzw. CHF 1'000.00. Das Ersatzobjekt darf die Preiskategorie des Originals nicht übersteigen.

- 7.3 **Wo gilt die Versicherung?**
 Auf der ganzen Welt.

- 7.4 **Wie wird die Entschädigung berechnet?**

- 7.4.1 Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Bedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert. Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

- 7.4.2 Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes;
 - Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
 - werden bei Teilschäden die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.

- 7.5 **Obliegenheiten**
 Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über CHF 1'000.00 einen Polizeirapport beizubringen.

- 7.6 **Was ist nicht versichert?**

- 7.6.1 Diebstahl von Musikinstrumenten aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;

- 7.6.2 Schäden, die entstehen, während die versicherten Musikinstrumente einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;

- 7.6.3 Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritten vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;

- 7.6.4 Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe;

- 7.6.5 Schäden durch Ungeziefer;

- 7.6.6 Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;

- 7.6.7 Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.

8 Reisegepäck

8.1 Was ist versichert?

- Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 3 versichert.
- Die Deckung ist, auf die in der Police unter einfachem Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt;
- Reisegepäck während Flugreisen oder;
- Reisegepäck, das auf einer Reise mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder;
- Reisegepäck, das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird;
- Reisegepäck ist immer Teil des versicherten Hausrats.

Ersatzgepäck

Versichert sind die Kosten für notwendige Anschaffungen, wenn das Reisegepäck von versicherten Personen durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder verspätet ausgeliefert wird (bis max. CHF 1'000.00 pro Schadenfall).

Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente

Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von Reisedokumenten bei deren Verlust.

- 8.2 **bei**
 unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung sowie der Verlust.

8.3 Was ist nicht versichert?

- Neben den Ausschlüssen gemäss Definition der Feuer-, Elementar-, Wasser-, Glas-, Diebstahl- und Kaskoversicherung sind folgende Schäden nicht versichert:
- Schäden an versicherten Sachen, die beim Gebrauch auf der Reise entstehen;
 - Geldwerte (Bargeld, Kredit- und Kundenkarten usw.);
 - Fahrzeuge und Boote je samt Zubehör;
 - Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.

9 Hausrat Kasko

9.1 Was ist versichert?

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Sachen und Gefahren.

9.2 Wo gilt die Versicherung

Hausrat, der sich zu Hause und vorübergehend, nicht länger als ein Jahr, an beliebigen Orten auf der Welt ausserhalb der ständigen Wohnmöglichkeiten befindet.

9.3 bei

- unvorhergesehener und plötzlicher Beschädigung durch äussere Einwirkung;
- plötzlichen und unvorhergesehenen Verlusten bei der Beförderung durch eine Transportunternehmung bzw.;
- Verlust durch Unfall des Transportmittels;
- notwendigen Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäckes durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes;
- unbeabsichtigtem Ausfall des Kälteaggregates von Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, Versichert sind Lebensmittel für den privaten Gebrauch, die dadurch ungeniessbar werden.

9.4 Was ist nicht versichert?

- Geldwerte, Urkunden, Dokumente, Fahrkarten; Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;
- Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Schmucksachen, Armband und Taschenuhren, Briefmarken und Musikinstrumente;
- Informatiksoftware aller Art, Datenverluste, Verlieren und Abhanden kommen von Mobiltelefonen;
- Kontaktlinsen, Sehhilfen, prothetische Hilfsmittel, Prothesen;
- Haustiere;
- Modellflugzeuge mit einem Ersatzwert grösser als CHF 5'000.00;

- Sachen, die sich dauernd im Freien befinden.

9.5 Nicht versicherte Gefahren:

- behördliche Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- allmähliche Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie durch Licht und sonstige Strahlen;
- Liegenlassen oder Verlegen;
- Computerviren;
- Nagetiere und Ungeziefer;
- Verunreinigung (Ausscheidungen, Erbrechen, Fäkalien, Zerkratzen, Verbissschäden) verursacht durch eigene oder fremde Haustiere;
- Normale Abnutzung, Verderb, Verschmutzung, Alterung, udgl. durch bestimmungsgemässen Gebrauch;
- Kratz- und Lackschäden;
- Abnutzung, Materialermüdung, Bruch an Uhrwerken;
- Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert oder transportiert werden;
- Schäden, die infolge Feuer, Elementar, Wasser und Diebstahl entstanden sind, sowie Schäden an Mobiliarglas;
- die mit einem Schadenereignis verbundenen Umrübe und Kosten, vor behalten bleibt notwendigen;
- Anschaffungen wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine Transportunternehmung bis zu 20 % der Versicherungssumme ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

10 Schlüsselverlust und Schlüsseldienst

10.1 Was ist versichert?

Schlüssel im Mit- oder Alleineigentum einer versicherten Person. Dazu gehören Schlüssel von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, Tresoren und Fahrzeugen aller Art. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten. Die Versicherung gilt weltweit. Sofortmassnahmen werden nur für Standorte innerhalb der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

10.2 bei

- Verlust und Beschädigung von Schlüsseln;
- plötzliche und unvorhergesehene Funktionsunfähigkeit von Schliessanlagen;
- versehentliches Aussperren.

10.3 versicherte Leistungen

- Kosten für Ersatzschlüssel;
 - Sofortmassnahmen zur Türöffnung (Einsatz eines Schlüsseldienstes);
 - notwendige Schlossänderungskosten, sofern der entsprechende Standort über die Hausratversicherung versichert ist. Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern;
 - Reparatur der Schliessanlage, sofern der entsprechende Standort über die Hausratversicherung versichert ist.
- Diese Deckung, ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

10.4 Was ist nicht versichert?

- defekte Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- versehentliches Aussperren aus Fahrzeugen;
- Kosten im Zusammenhang mit Schlössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- Firmenschlüssel und Schliessanlagen des Firmeninhabers bzw. Arbeitgebers;
- Schlüssel, welche die versicherte Person von einer Firma übernommen hat, die sich in ihrem Eigentum befindet oder an welcher sie Anteile besitzt und eine leitende Stelle innehat;
- Schlüssel, die Dritten anvertraut werden (z.B. Handwerkern), um in Wohnungen und Häusern von versicherten Personen Aufträge zu erledigen.

11 Bauliche Anlagen im Freien

11.1 Was ist versichert?

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 & 5 versichert.

11.2 Versicherte Kosten

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen von Bauten im Freien oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Einfahrten, Sitzplätze, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden,

Briefkästen, Sonnenstoren, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteilen usw.;

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
- Kosten für das Instandstellen von Gebäudeleitungen, für die eine versicherte Person unterhaltspflichtig ist.

11.3 Was ist nicht versichert?

Neben den Ausschlüssen gemäss Art. 1.2 / 2.2.1 / 2.7 / 3.2 & 4.2 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Sachen, die Gebäude oder Gebäudebestandteile sind sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der Appenzeller Versicherungen; in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;
- spezielle Fundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazu gehörender Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnisse;
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten: Kosten für das Freilegen sowie Eindecken von verlegten Leitungen;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

11.4 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)».

In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- temporäres Dritteigentum (wie Gästeeffekten und anvertraute Sachen);
- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten);
- Geldwerte;
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

12 Mobilheim / Wohnwagen

12.1 Was ist versichert?

Sofern in der Police als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 / 3 / 4 & 5 versichert.

12.2 Versicherte Objekte

- Versichert ist das in der Police aufgeführte Mobilheim bzw. das nicht immatrikulierte Wohnmobil oder der nicht immatrikulierte Wohnwagen. - Mitversichert im Rahmen des deklarierten Objektwerts sind festverbundene Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Kochherd, Schlafstelle und Vorzelt.
- Bewegliche Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Küchengeräte, Geschirr oder Fernsehapparat sind nicht über diesen Zusatz mitversichert.

12.3 Entschädigungsgrundlage

- Neuwert
- Zeitwertentschädigung für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden.

12.4 Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwertes des beschädigten Mobilheimes/Wohnwagens. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

12.5 Was ist nicht versichert

- Mobilheime/Wohnwagen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.
- eingelöste Wohnwagen
- Wohnmotorwagen

12.6 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 11.4

13 Umgebungsbepflanzungen

13.1 Was ist versichert?

Sofern im Versicherungsvertrag als versichert aufgeführt sind Gefahren und Schäden gemäss Art. 2 versichert.

Die für die Wiederherstellung und Bepflanzung der Gartenanlagen (inkl. Humus) in den ursprünglichen Zustand aufgewendeten Kosten.
Entschädigungsgrundlage = tatsächlichen Kosten

13.2 Was ist nicht versichert

- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen;
- Schäden infolge böswilliger Beschädigung sowie Beschädigung durch wilde, nicht privat gehaltene Tiere;
- Schäden, die über eine Wasserversicherung versichert werden können;
- Einzeln bezeichnete Sachen, für die eine separate Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

13.3 Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die Regelungen gemäss Art. 11.4

14 Gemeinsame Bestimmungen

14.1 Wohnsitz Ausland

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

14.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

14.3 Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

Der Anspruchsberechtigte hat;

14.3.1 die Appenzeller Versicherungen sofort zu benachrichtigen;

14.3.2 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben auf Verlangen schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

14.3.3 die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen;

14.3.4 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Appenzeller Versicherungen zu befolgen.

14.3.5 Bei Diebstahl hat er ferner

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- die Appenzeller Versicherungen unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Hat die Appenzeller Versicherungen die Entschädigung für wieder beigebrachte Sachen bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen der Appenzeller Versicherungen zur Verfügung zu stellen;

14.3.6 Bei Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck während der Beförderung durch eine Transportunternehmung ist bei dieser eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen;

14.3.7 Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Appenzeller Versicherungen können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

14.4 Für Kosten gemäss 1.1.4 wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

14.4.1 Aufräumungs-Dekontaminationskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

14.4.2 Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

14.4.3 Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.

14.4.4 Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

14.4.5 Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements.

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten.

14.5 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

Bei Unterversicherung:

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Neuwert) des gesamten Hausrats, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung), was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Geldwerte, Gästeeffekten und Kosten.

Bei Schäden, ausgenommen Elementarschäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme zu Hause ausmachen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10 % der Versicherungssumme zu Hause wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel angewendet.

Bei der Versicherung auf **Erstes Risiko** wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung. Davon ausgenommen sind Elementarschäden.

14.6 Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.